

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilhaber der OGAW-Sondervermögen

**FOS Rendite und Nachhaltigkeit (ISIN: DE000DWS0XF8)
FOS Performance und Sicherheit (ISIN: DE000A1JSUZ4)**

Wir beabsichtigen, die folgende Änderung an den oben genannten OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

Anpassung der Ertragsverwendung

In § 32 der Besonderen Anlagebedingungen („Ausschüttende Anteilklassen“) wird der Halbsatz in Absatz 1 Satz 1 gelöscht, dass die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen sonstigen Erträge „aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäfte“ ausschüttet. Zudem wird in Satz 2 „und sonstige Erträge“ gelöscht.

Für das OGAW-Sondervermögen FOS Performance und Sicherheit wird zudem in Absatz 2 in Bezug auf die Erträge das Wort „anteilige“ gestrichen und in Absatz 5 der Satz aufgenommen, dass über bereits geplante Zwischenausschüttungen im Halbjahres- oder Jahresbericht informiert wird.

§ 32 Besonderen Anlagebedingungen lautet künftig für beiden Sondervermögen daher wie folgt:

Für das OGAW-Sondervermögen FOS Rendite und Nachhaltigkeit:

„§ 32 Ausschüttende Anteilklassen

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.“

Für das OGAW-Sondervermögen FOS Performance und Sicherheit:

„§ 32 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederranlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres beziehungsweise des Geschäftshalbjahres.

5. Zwischenausschüttungen sind zulässig. Diese erfolgen zum Halbjahr. Über bereits geplante Zwischenausschüttungen wird im Halbjahres- oder Jahresbericht informiert.“

Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Sofern die Anteilhaber mit der Änderung nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle. Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im Dezember 2019
Die Geschäftsführung